

Gericht/ Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort	
BGH	XII ZR 133/13	01.10.2014	FamRZ 2014, 1990	1. Es ist nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter für die Berechnung der Höhe des - auch für den Elternunterhalt einzusetzenden - Taschengeldanspruchs im Regelfall eine Quote von 5% des bereinigten Familieneinkommens zugrunde legt.(Rn.14) 2. Ebenso wenig ist es zu beanstanden, wenn der Tatrichter beim Elternunterhalt als Taschengeldselbstbehalt im Regelfall einen Anteil in Höhe von ebenfalls 5% vom Familienselbstbehalt ansetzt und dem Unterhaltspflichtigen zusätzlich die Hälfte des darüber hinausgehenden Taschengeldes belässt (im Anschluss an Senatsurteil vom 12. Dezember 2012, XII ZR 43/11, BGHZ 196, 21, FamRZ 2013, 363 und Senatsbeschluss vom 5. Februar 2014, XII ZB 25/13, FamRZ 2014, 538).(Rn.15)	Taschengeld
OLG Celle	10 UF 186/14	19.08.2014	FamRZ 2015, 71	3. Zur Verwirkung von Elternunterhaltsansprüchen, die auf Vorgänge außerhalb des Anwendungsbereichs deutschen Rechts gestützt werden soll (hier: Übergabe eines Säuglings nach dem Tod der Mutter an die Großeltern in der Zeit ab 1956 in der damaligen Sowjetunion).	Verwirkung
BGH	XII ZB 489/13	23.07.2014	FamRZ 2014, 1543	1. Verbleibt dem unterhaltspflichtigen Kind, das über geringere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt und dessen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt auf der Grundlage eines individuellen Familienbedarfs zu ermitteln ist, von seinem Einkommen ein entsprechender Anteil des individuellen Familienbedarfs, bedarf es einer weiteren Absicherung in Höhe von 5 bis 7% des Familieneinkommens nicht mehr (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Februar 2014, XII ZB 25/13, FamRZ 2014, 538).(Rn.13) 2. Nur bei einem unterhalb von 5 bis 7% des Familieneinkommens liegenden Einkommen des Unterhaltspflichtigen ist auch ein ihm bis zu dieser Höhe zustehendes Taschengeld einzusetzen und demgemäß der insoweit bestehende Selbstbehalt zu beachten (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 5. Februar 2014, XII ZB 25/13, FamRZ 2014, 538 und Senatsurteil vom 12. Dezember 2012, XII ZR 43/11, BGHZ 196, 21 = FamRZ 2013, 363).(Rn.13)	Taschengeld
OLG Zweibrücken	2 UF 176/12	06.06.2014		Das Schwiegerkind ist gegenüber den Schweigereltern nicht gehindert, Altersvorsorge auch in einer 25% seines Bruttoeinkommens übersteigenden Höhe zu betreiben.	Altersvorsorge Schwiegerkind
AG Bidingen	53 F 65/14 RI	15.05.2014	NJW 2014, 3168	Ein Kind, welches nach § 1615 Abs. 2 BGB zur Zahlung der Beerdigungskosten seiner Mutter oder seines Vaters in Anspruch genommen wird, hat seine Leistungsfähigkeit detailliert darzulegen.(Rn.18)	Beerdigungskosten
BGH	XII ZB 607/12	12.02.2014	FamRZ 2014, 541	1. Eine schwere Verfehlung gemäß § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB kann regelmäßig nur bei einer tiefgreifenden Beeinträchtigung schutzwürdiger wirtschaftlicher Interessen oder persönlicher Belange des Pflichtigen angenommen werden (im Anschluss an Senatsurteil vom 19. Mai 2004, XII ZR 304/02, FamRZ 2004, 1559).(Rn.14) 2. Ein vom unterhaltsberechtigten Elternteil ausgehender Kontaktabbruch stellt regelmäßig eine Verfehlung dar. Sie führt indes nur ausnahmsweise bei Vorliegen weiterer Umstände, die das Verhalten des Unterhaltsberechtigten auch als schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB erscheinen lassen, zur Verwirkung des Elternunterhalts.(Rn.16)	Verwirkung
BGH	XII ZB 25/13	05.02.2014	FamRZ 2014, 538	1. Die Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt ist auch dann auf der Grundlage eines individuellen Familienbedarfs zu ermitteln, wenn der Unterhaltspflichtige über geringere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt (im Anschluss an BGH, 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535). 2. Der Wohnvorteil eines Unterhaltspflichtigen ist auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt dem Einkommen hinzuzurechnen und nicht lediglich im Rahmen der vom Selbstbehalt umfassten Wohnkosten zu berücksichtigen.	Berechnungsmethode
BGH	XII ZB 25/13	05.02.2014	FamRZ 2014, 538	...2. Der Wohnvorteil eines Unterhaltspflichtigen ist auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt dem Einkommen hinzuzurechnen und nicht lediglich im Rahmen der vom Selbstbehalt umfassten Wohnkosten zu berücksichtigen.	Wohnvorteil
OLG Frankfurt/M.	15 U 61/12	29.10.2013	FamRB 2014, 142	... 2. Für eine böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht genügt nicht die bloße Leistungsverweigerung; diese muss vielmehr auf einer verwerflichen Gesinnung beruhen.(Rn.64)	Verwirkung, Unterhaltspflichtverletzung
BGH	XII ZB 269/12	07.08.2013	FamRZ 2013, 1554	1. Der Wert einer selbstgenutzten Immobilie bleibt bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt.(Rn.39) 2. Sonstiges Vermögen in einer Höhe, wie sich aus der Anlage von 5 % des Jahresbruttoeinkommens ergibt, braucht vor dem Bezug der Altersversorgung regelmäßig nicht zur Zahlung von Elternunterhalt eingesetzt zu werden.(Rn.18) 3. Zum so genannten Notgroschen, der einem Unterhaltspflichtigen gegenüber der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt zusätzlich zusteht.(Rn.36)	Schonvermögen & Eigenheim
BGH	XII ZB 269/12	07.08.2013	FamRZ 2013, 1554	... 1. Der Wert einer selbstgenutzten Immobilie bleibt bei der Bemessung des Altersvorsorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt.(Rn.39) ...	Eigenheim & Schonvermögen
BGH	XII ZB 269/12	07.08.2013	FamRZ 2013, 1554	3. Zum so genannten Notgroschen, der einem Unterhaltspflichtigen gegenüber der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt zusätzlich zusteht.(Rn.36)	Notgroschen
OLG Braunschweig	2 UF 161/09	16.07.2013	FamRB 2013, 277	Zur Berechnung des Elternunterhaltsanspruchs gegenüber einem nicht erwerbstätigen Kind aus dessen Taschengeldanspruch gegen seinen Ehegatten (BGH, XII ZR 43/11).	Taschengeld

Gericht/ Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort	
BGH	XII ZB 81/11	20.03.2013	FamRZ 2013, 1022	1. Wurde ein unterhaltspflichtiges Kind rechtskräftig dazu verurteilt, Ansprüche auf Elternunterhalt, die der Sozialhilfeträger aus übergegangenem Recht geltend macht, durch die Annahme eines Darlehensangebotes des Sozialhilfeträgers zu erfüllen, und beruht das Urteil auf einer Rechtsanwendung, die vom Bundesverfassungsgericht zu einem späteren Zeitpunkt in einem anderen Fall als verfassungswidrig beanstandet wurde, kann dem Anspruch des Sozialhilfeträgers auf Rückzahlung des Darlehens der Einwand des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens entgegengesetzt werden.(Rn.17)(Rn.20) 2. Deshalb kann von dem Sozialhilfeträger die Bewilligung der Löschung einer zur Sicherung der Darlehensforderung bestellten Grundschuld verlangt werden.(Rn.15) 3. Zur Reichweite des Konterkarierungsverbots aus § 79 Abs. 2 Satz 4 BVerfGG.(Rn.23)(Rn.26)	Darlehensangebot
BGH	XII ZR 43/11	12.12.2012	FamRZ 2013, 363	Das Taschengeld eines Ehegatten ist grundsätzlich auch für den Elternunterhalt einzusetzen. Dies gilt allerdings nicht in Höhe eines Betrages von 5 - 7 % des Mindestselbstbehalts des Unterhaltspflichtigen sowie in Höhe etwa der Hälfte des darüberhinausgehenden Taschengeldes.(Rn.49)	Taschengeld
BGH	XII ZR 43/11	12.12.2012	FamRZ 2013, 363	LS d. Verfassers: Das nicht am Unterhaltsverhältnis beteiligte Schwiegerkind kann auch über die Grenze von 5% (25%) seines Bruttoeinkommens hinaus Altersvorsorge betreiben, sofern diese Aufwendungen nicht 'objektiv unvernünftig' sind (R. 36 f.).	Schwiegerkind Altersvorsorgevermögen
BGH	XII ZR 150/10	21.11.2012	FamRZ 2013, 203	1. Der Unterhaltsbedarf eines im Pflegeheim untergebrachten Elternteils richtet sich regelmäßig nach den notwendigen Heimkosten zuzüglich eines Barbetrags für die Bedürfnisse des täglichen Lebens. Ist der Elternteil im Alter sozialhilfebedürftig geworden, beschränkt sich sein angemessener Lebensbedarf in der Regel auf das Existenzminimum und damit verbunden auf eine - dem Unterhaltsberechtigten zumutbare - einfache und kostengünstige Heimunterbringung (im Anschluss an Senatsurteil vom 19. Februar 2003, XII ZR 67/00, FamRZ 2003, 860).(Rn.16)	Bedarfshöhe
BGH	XII ZR 150/10	21.11.2012	FamRZ 2013, 203	2. Dem Unterhaltspflichtigen obliegt es in der Regel, die Notwendigkeit der Heimkosten substantiiert zu bestreiten (im Anschluss an Senatsurteil vom 23. Oktober 2002, XII ZR 266/99, BGHZ 152, 217 = FamRZ 2002, 1698). Kommt er dem nach, trifft die Beweislast den Unterhaltsberechtigten und im Fall des sozialhilferechtlichen Anspruchsübergangs den Sozialhilfeträger (im Anschluss an Senatsurteil vom 27. November 2002, XII ZR 295/00, FamRZ 2003, 444).(Rn.20)(Rn.23)	Darlegungslast
BGH	XII ZR 150/10	21.11.2012	FamRZ 2013, 203	3. Ausnahmsweise können auch höhere als die notwendigen Kosten als Unterhaltsbedarf geltend gemacht werden, wenn dem Elternteil die Wahl einer kostengünstigeren Heimunterbringung im Einzelfall nicht zumutbar war. Zudem kann sich der Einwand des Unterhaltspflichtigen, es habe eine kostengünstigere Unterbringungsmöglichkeit bestanden, im Einzelfall als treuwidrig erweisen.(Rn.18)	Bedarfshöhe
BGH	XII ZR 150/10	21.11.2012	FamRZ 2013, 203	4. Verwertbares Vermögen eines Unterhaltspflichtigen, der selbst bereits die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann in der Weise für den Elternunterhalt eingesetzt werden, als dieses in eine an der statistischen Lebenserwartung des Unterhaltspflichtigen orientierte Monatsrente umgerechnet und dessen Leistungsfähigkeit aufgrund des so ermittelten (Gesamt-)Einkommens nach den für den Einkommenseinsatz geltenden Grundsätzen bemessen wird.(Rn.33)(Rn.38)	Verrentung Altersvermögen
OLG Hamm	8 UF 14/12	21.11.2012	NJW 2013, 1541	1. Macht der Unterhaltspflichtige geltend, er könne den Unterhaltsbedarf des Unterhaltsberechtigten ohne Gefährdung des eigenen angemessenen Lebensbedarfs nicht bestreiten, hat er die Voraussetzungen einer unterhaltsrechtlich relevanten Einschränkung seiner Leistungsfähigkeit darzulegen und zu beweisen. Dies gilt auch, wenn der Unterhalt aus übergegangenem Recht von öffentlichen Leistungsträgern geltend gemacht wird.(Rn.53)(Rn.54)	Darlegungslast
OLG Hamm	8 UF 14/12	21.11.2012	NJW 2013, 1541	2. Beim Elternunterhalt muss ein verheirateter Unterhaltspflichtiger neben seinem eigenen Einkommen das Einkommen der anderen Familienmitglieder, den vollständigen Bedarf der Familie und seinen eigenen Beitrag dazu substantiiert darlegen, wenn er einen über die pauschalen Mindestsätze hinausgehenden Verbrauch geltend machen und eine Begrenzung seiner Leistungsfähigkeit nach Maßgabe pauschaler Mindestsätze für den Selbstbehalt vermeiden will.(Rn.57)	Darlegungslast

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>1. Für die Ermittlung des Steuervorteils des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindes aus einer auf der Grundlage einer Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten erfolgten Steuererstattung ist eine für jeden Ehegatten getrennt durchzuführende fiktiven Einzelveranlagung nach der Grundtabelle vorzunehmen.(Rn.32)</p> <p>2. Auch im Rahmen der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt verwehrt die Begründung einer Verbindlichkeit dem unterhaltsverpflichteten Kind in der Regel eine Berufung auf seine völlige oder teilweise Leistungsunfähigkeit infolge der Schulden, es sei denn, es handelt sich um notwendige nicht anders finanzierbare Anschaffungen für den Beruf oder die allgemeine Lebensführung.(Rn.47)</p> <p>3. Davon nicht erfasst sind notwendige Aufwendungen des unterhaltsverpflichteten Kindes für Besuchsfahrten zu dem pflegebedürftigen Elternteil, von dem es auf Unterhalt in Anspruch genommen wird. Sie sind grundsätzlich nicht von dem dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Selbstbehalt zu bestreiten.(Rn.51)</p> <p>4. Aufwendungen, die für die Haltung eines Tieres entstehen, die nicht dem Zwecke der Einkommenserzielung dient, sind auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich von dem dem Unterhaltsschuldner zu belassenden Selbstbehalt zu bestreiten.(Rn.60)</p> <p>5. Der auf das unterhaltsverpflichtete Kind entfallende Wohnvorteil stellt einen in Geld messbaren Gebrauchsvorteil dar, der als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen ist. Soweit dem Unterhaltspflichtigen aufgrund des mit der Zurechnung des Wohnvorteils verbundenen fehlenden Zuflusses realer finanzieller Mittel keine ausreichenden Barmittel zur Deckung des eigenen Unterhaltsbedarfs verbleiben, kann diesem Umstand im Wege der Durchführung einer Angemessenheitskontrolle begegnet werden.(Rn.59)</p> <p>6. Die vom Bundesgerichtshof vorgeschlagene Berechnungsmethode zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen verheirateten Kindes, dessen Einkommen dasjenige des anderen Ehegatten übersteigt (vergleiche BGH, Urteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, FamRZ 2010, 1535) ist auch auf den Fall anwendbar, dass das Einkommen des unterhaltsverpflichteten Kindes geringer ist als dasjenige des anderen Ehegatten.(Rn.83)</p>	Steuerklassenwahl
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>1. Für die Ermittlung des Steuervorteils des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Kindes aus einer auf der Grundlage einer Zusammenveranlagung mit seinem Ehegatten erfolgten Steuererstattung ist eine für jeden Ehegatten getrennt durchzuführende fiktiven Einzelveranlagung nach der Grundtabelle vorzunehmen.(Rn.32)</p>	Steuererstattung Verteilung
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>2. Auch im Rahmen der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt verwehrt die Begründung einer Verbindlichkeit dem unterhaltsverpflichteten Kind in der Regel eine Berufung auf seine völlige oder teilweise Leistungsunfähigkeit infolge der Schulden, es sei denn, es handelt sich um notwendige nicht anders finanzierbare Anschaffungen für den Beruf oder die allgemeine Lebensführung.(Rn.47)</p>	latente Unterhaltspflicht
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>... 4. Aufwendungen, die für die Haltung eines Tieres entstehen, die nicht dem Zwecke der Einkommenserzielung dient, sind auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich von dem dem Unterhaltsschuldner zu belassenden Selbstbehalt zu bestreiten.(Rn.60) ...</p>	Tierhaltungskosten
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>... 3. Davon nicht erfasst sind notwendige Aufwendungen des unterhaltsverpflichteten Kindes für Besuchsfahrten zu dem pflegebedürftigen Elternteil, von dem es auf Unterhalt in Anspruch genommen wird. Sie sind grundsätzlich nicht von dem dem Unterhaltspflichtigen zu belassenden Selbstbehalt zu bestreiten.(Rn.51) ...</p>	Besuchsfahrten
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>... 5. Der auf das unterhaltsverpflichtete Kind entfallende Wohnvorteil stellt einen in Geld messbaren Gebrauchsvorteil dar, der als Einkommen des Unterhaltspflichtigen zu berücksichtigen ist. Soweit dem Unterhaltspflichtigen aufgrund des mit der Zurechnung des Wohnvorteils verbundenen fehlenden Zuflusses realer finanzieller Mittel keine ausreichenden Barmittel zur Deckung des eigenen Unterhaltsbedarfs verbleiben, kann diesem Umstand im Wege der Durchführung einer Angemessenheitskontrolle begegnet werden.(Rn.59) ...</p>	Wohnvorteil
OLG Hamm	9 UF 64/12	29.10.2012	FamRZ 2013, 1146	<p>... 6. Die vom Bundesgerichtshof vorgeschlagene Berechnungsmethode zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen verheirateten Kindes, dessen Einkommen dasjenige des anderen Ehegatten übersteigt (vergleiche BGH, Urteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, FamRZ 2010, 1535) ist auch auf den Fall anwendbar, dass das Einkommen des unterhaltsverpflichteten Kindes geringer ist als dasjenige des anderen Ehegatten.(Rn.83) ...</p>	Berechnungsmethode
OLG Oldenburg	14 UF 82/12	28.10.2012	FamRZ 2013, 1143	<p>Veranlasst das Sozialamt, dass ein Hilfebedürftiger bei einer nach Ehescheidung aus dem Vorsorgeunterhalt aufgebauten Lebensversicherung auf Rentenbasis das Kapitalwahlrecht ausübt, um eine Rückzahlung der zuvor darlehensweise gewährten Hilfen zu bewirken, kann sich dies nicht zu Lasten eines seinen Eltern unterhaltspflichtigen Kindes auswirken. Entsprechendes gilt, wenn der Betreuer oder eine Sozialbehörde es versäumen, nach Beendigung der Erwerbstätigkeit in einer Behinderteneinrichtung auf eine Beibehaltung des Versicherungsschutzes in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung hinzuwirken, so dass bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit keine Zahlungen aus der Pflegekasse erbracht werden.(Rn.37)(Rn.38)(Rn.40)</p>	Fehler von Betreuer und Sozialamt

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Oldenburg	14 UF 80/12	25.10.2012	FamRZ 2013, 1051	<p>1. Der Unterhaltsanspruch aus § 1601 BGB legitimiert sich nicht unmittelbar aus dem rechtlichen Status der Verwandtschaft, sondern hat seine Wurzeln in der familiären Solidarität und Verantwortung. Nach der gesetzlichen Konzeption soll diese in einem Mehrgenerationenverhältnis grundsätzlich lebenslang Geltung behalten, wobei es Kindern und Eltern verwehrt ist, sich unabhängig von der Qualität ihrer Beziehung der gesetzlich begründeten Verantwortung zu entziehen. Wer sich jedoch bewusst und dauerhaft aus jeglicher persönlichen und wirtschaftlichen Beziehung zu seinen nächsten Verwandten löst, entzieht sich selbst dem familiären Solidarsystem und kann dann auch keine solidarische Unterstützung mehr erwarten.(Rn.32)</p> <p>2. Eine "schwere Verfehlung" i.S.d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB kann sich insbesondere in einem Verhalten zeigen, das in seiner Gesamtschau einen groben Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung erkennen lässt und infolge dessen den Unterhaltspflichtigen als Person herabwürdigt, zurücksetzt oder kränkt. Bei der Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass selbst scheinbar nur geringfügige Kränkungen und Verletzungen im Kindes- und Jugendalter in besonderer Weise traumatisierend wirken können und dann das Kind ein Leben lang belasten.(Rn.22)</p> <p>3. Hat ein Vater die Bemühungen seines bereits durch Ehekonflikte der schließlich geschiedenen Eltern erheblich belasteten Sohnes um eine Aufrechterhaltung verwandtschaftlicher Bindungen über lange Jahre zurückgewiesen und es zu einem endgültigen Bruch kommen lassen, der trotz wiederholter Wiederannäherungsbemühungen des Sohns bis zur Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs 27 Jahre andauert und sich zuletzt in einer testamentarischen Verfügung des Vaters dokumentiert hat, wonach der unterhaltspflichtige Sohn lediglich den "strengsten Pflichtteil" erhalten solle, so ist der Unterhaltsanspruch des Vaters wegen einer vorsätzlichen schweren Verfehlung i.S.d. § 1611 Abs. 1 Satz 1 BGB verwirkt.(Rn.26)(Rn.28)</p>	Verwirkung
BGH	XII ZR 17/11	17.10.2012	FamRZ 2013, 868	<p>1. Angemessene Aufwendungen, die dem Unterhaltspflichtigen für Besuche eines unterhaltsberechtigten Elternteils im Heim entstehen, mindern grundsätzlich die Leistungsfähigkeit.(Rn.30)</p> <p>2. Auch bei zusammenlebenden nichtehelichen Partnern ist bei Gesamteinkünften bis zur Höhe des für Ehegatten geltenden Familienselbstbehalts keine zusätzliche Haushaltsersparnis zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535).(Rn.25)</p>	Besuchskosten Haushaltersparnis Lebensgemeinschaft
BGH	XII ZR 17/11	17.10.2012	FamRZ 2013, 868	<p>1. Angemessene Aufwendungen, die dem Unterhaltspflichtigen für Besuche eines unterhaltsberechtigten Elternteils im Heim entstehen, mindern grundsätzlich die Leistungsfähigkeit.(Rn.30)</p> <p>2. Auch bei zusammenlebenden nichtehelichen Partnern ist bei Gesamteinkünften bis zur Höhe des für Ehegatten geltenden Familienselbstbehalts keine zusätzliche Haushaltsersparnis zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535).(Rn.25)</p>	Haushaltersparnis Lebensgemeinschaft
BGH	XII ZR 17/11	17.10.2012	FamRZ 2013, 868	<p>1. Angemessene Aufwendungen, die dem Unterhaltspflichtigen für Besuche eines unterhaltsberechtigten Elternteils im Heim entstehen, mindern grundsätzlich die Leistungsfähigkeit.(Rn.30)</p> <p>2. Auch bei zusammenlebenden nichtehelichen Partnern ist bei Gesamteinkünften bis zur Höhe des für Ehegatten geltenden Familienselbstbehalts keine zusätzliche Haushaltsersparnis zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535).(Rn.25)</p>	Besuchskosten
BGH	XII ZR 17/11	17.10.2012	FamRZ 2013, 868	<p>1. Angemessene Aufwendungen, die dem Unterhaltspflichtigen für Besuche eines unterhaltsberechtigten Elternteils im Heim entstehen, mindern grundsätzlich die Leistungsfähigkeit.(Rn.30)</p> <p>2. Auch bei zusammenlebenden nichtehelichen Partnern ist bei Gesamteinkünften bis zur Höhe des für Ehegatten geltenden Familienselbstbehalts keine zusätzliche Haushaltsersparnis zu berücksichtigen (im Anschluss an Senatsurteil vom 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535).(Rn.25)</p>	Wohnvorteil
BGH	XII ZR 91/10	18.07.2012	FamRZ 2012, 1553	<p>1. Wird der Unterhaltspflichtige von seinem erwachsenen Kind, das seine bereits erlangte wirtschaftliche Selbständigkeit wieder verloren hat, auf Unterhalt in Anspruch genommen, ist es nicht zu beanstanden, wenn der Tatrichter ihm und seiner Ehefrau im Regelfall einen Familienselbstbehalt zubilligt, wie ihn die Düsseldorfer Tabelle und die Unterhaltsrechtlichen Leitlinien für den Elternunterhalt vorsehen (im Anschluss an Senatsurteil vom 18. Januar 2012, XII ZR 15/10, FamRZ 2012, 530).(Rn.16)</p> <p>2. Der Familienselbstbehalt trägt bereits dem Umstand Rechnung, dass die Ehegatten durch ihr Zusammenleben Haushaltsersparnisse erzielen (im Anschluss an Senatsurteil BGH, 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, BGHZ 186, 350 = FamRZ 2010, 1535).(Rn.18)</p>	Volljährigenunterhalt, unverhofft
BGH	V ZR 206/11	13.07.2012	FamRZ 2012, 1708	Besteht keine vertragliche Bindung zwischen dem Eigentümer und dem Wohnungsberechtigten, der einer außerhäuslichen Pflege bedarf, so wird der Eigentümer, der die Wohnung eigenmächtig vermietet, durch die Einnahme der Mietzinsen nicht auf Kosten des Wohnungsberechtigten bereichert.(Rn.9)	Wohnungsrecht Bereicherung
BGH	XII ZB 354/11	11.07.2012	FamRZ 2012, 1555	Zur Höhe der Beschwer, wenn der Unterhaltspflichtige und sein Ehegatte steuerlich zusammen veranlagt wurden und der Unterhaltspflichtige zur Auskunft über sein Einkommen und zur Vorlage des Einkommensteuerbescheids verurteilt worden ist.(Rn.6)	Streitwert Auskunft
OLG Düsseldorf	9 UF 190/11	21.06.2012		<p>LS d. Verfassers:</p> <p>1. Das Wohnen in der eigenen Immobilie (Wohnvorteil) steigert nur insoweit die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes, als die sich aus Zins- und Tilgungsleistungen, Heiz- und Verbrauchskosten, Grundsteuern, Versicherungs- und sonstigen Nebenkosten zusammensetzenden 'Kosten des Wohnens' die im Selbstbehalt von 2.700 € enthaltenen 'Kosten des Wohnens' unterschreitet.</p> <p>2. Der Wert der selbst bewohnten Immobilie ist nicht dem Altersvorsorgeschonvermögen zuzurechnen.</p>	Kosten des Wohnens

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Nürnberg	9 UF 1747/11	15.03.2012		LS d. Verfassers: Der Wert einer selbstgenutzten Immobilie wird nicht dem pauschal berechneten Altersvorsorgeschonvermögen (BGH FamRZ 2006, 1511) hinzugerechnet.	Schonvermögen Immobilie
OLG Düsseldorf	24 U 39/11	31.01.2012	FamRZ 2012, 1763	1. Soweit der Mandant nicht eindeutig zu erkennen gibt, dass er des Rates nur in einer bestimmten Richtung bedarf, ist der Rechtsanwalt zu einer allgemeinen, umfassenden und möglichst erschöpfenden Beratung des Auftraggebers verpflichtet. Der Rechtsanwalt handelt pflichtwidrig, wenn er in einer Kindesunterhaltssache den Mandanten und die Gegenseite nicht darauf hinweist, dass sein Sohn mit der bevorstehenden Vollendung des 18. Lebensjahres einen Anspruch auf Grundsicherung hat, und es unterlässt, die gegen den Sohn erhobene Abänderungsklage auf diesen Gesichtspunkt zu stützen.(Rn.4) 2. Leistungen der Grundsicherung sind unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII auf den Unterhaltsbedarf eines Leistungsempfängers anzurechnen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sind Grundsicherungsleistungen nicht nachrangig. Sie sind daher als Einkommen anzusehen und reduzieren den unterhaltsrechtlichen Bedarf des Leistungsempfängers, ohne dass es darauf ankommt, ob sie zu Recht oder zu Unrecht bewilligt worden sind (vgl. BGH, 20. Dezember 2006, XII ZR 84/04=FamRZ 2007, 1158).(Rn.9) 3. Die Feststellung, ob infolge der Pflichtverletzung des Anwalts ein Schaden entstanden ist, gehört zur entscheidenden haftungsausfüllenden Kausalität. Der Beweis ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter Heranziehung des § 287 Abs. 1 ZPO vom Mandanten zu führen. Wenn diese Frage vom Ausgang eines anderen Verfahrens abhängt, muss das Gericht selbst prüfen, wie jenes Verfahren bei pflichtgemäßem Verhalten des Anwalts richtigerweise zu entscheiden gewesen wäre. Dabei ist der Sachverhalt zugrunde zu legen, der auch dem Ausgangsgericht zur Entscheidung vorgelegt worden wäre (vgl. OLG Düsseldorf, 24. Juli 2009, I24 U 49/08=FamRZ 2010, 392).(Rn.22)	Regress gegen Anwalt
OLG Hamm	8 WF 211/10	09.05.2011		1. Es kommt ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung in Betracht, wenn der vermeintlich Unterhaltspflichtige den Elternunterhalt an den Sozialhilfeträger gezahlt und letzter die Unterhaltszahlung für ungedeckte Heimkosten verwendet hat. 2. Zumindest im summarischen Verfahren ist davon auszugehen, dass der Bereicherungsanspruch weder wegen Kenntnis von der Nichtschuld noch wegen Entreicherung ausgeschlossen ist.	Regress gegen Sozialamt
OLG Düsseldorf	7 UF 99/10	27.02.2011	FamRZ 2011, 1657	Soweit das unterhaltspflichtige Kind Kosten für die Besuchsfahrten zum im Heim lebenden Elternteil aufwendet, findet kein Anspruchsübergang gemäß § 94 Abs. 1 S. 1 SGB XII statt (§ 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII)	Besuchskosten
OLG Hamm	2 Sdb Zust 34/10	30.12.2010	FamRZ 2011, 1237	1. Ist ein angekündigtes Unterhaltsverfahren noch nicht anhängig, erfolgt die Gerichtsstandsbestimmung durch das Oberlandesgericht, das im Bestimmungsverfahren zuerst mit der Sache befasst worden ist (vgl. BGH, Beschluss vom 21. August 2008, X ARZ 105/08).(Rn.10) 2. Bei einer Klage auf Elternunterhalt kann für die Zuständigkeit eines Familiengerichts sprechen, dass zumindest einer der Antragsgegner dort seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.(Rn.15)	Zuständigkeit
OLG Celle	10 UF 176/10	02.11.2010	FamRZ 2011, 984	1. Zur Ermittlung des Elternunterhalts bei einem Unterhaltspflichtigen, der über höhere Einkünfte als sein Ehegatte verfügt, ist vom Familieneinkommen der Familienselbstbehalt in Abzug zu bringen. Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltsersparnis (in der Regel 10%) vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrages kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen (Anschluss BGH, 28. Juli 2010, XII ZR 140/07, NJW 2010, 3161) (Rn.26). 2. Sind mehrere unterhaltspflichtige Kinder im Rahmen des Elternunterhalts zu berücksichtigen, so gelten für deren Leistungsfähigkeit die gleichen Grundsätze (Rn.29). 3. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine grobe Unbilligkeit wegen gröblicher Vernachlässigung der Unterhaltspflicht durch den nunmehr unterhaltsberechtigten Elternteil vorliegt, ist der historische Hintergrund zu berücksichtigen. Ist der Fall dadurch gekennzeichnet, dass die Kindesmutter Oberschlesien, welches im Laufe des Januar 1945 zunächst von der Roten Armee besetzt wurde und etwa ab Sommer 1945 in die Verwaltung polnischer Kommunal- und Staatsbehörden übergang, in einer Weise verließ, welche als Flucht oder Vertreibung einzustufen sein dürfte, so ist dies nicht als schwere Verfehlung anzusehen, die die Herabsetzung oder den Ausschluss des Unterhaltsanspruchs rechtfertigen würde (Rn.42). 4. Ein Ausschluss des Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe nach § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII kommt dann in Betracht, wenn der nach § 1611 BGB zu beurteilende Lebenssachverhalt aus Sicht des Sozialhilferechts auch soziale Belange erfasst, die einen Übergang des Anspruchs nach öffentlich-rechtlichen Kriterien ausschließen (Anschluss BGH, 21. April 2004, XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097). Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die familiären Beziehungen wegen fehlender sozialer Kontakte gar nicht beeinträchtigt werden können (Rn.55)(Rn.56).	Verwirkung, § 1611 BGB, § 94 SGB VI
OLG Celle	10 UF 176/10	02.11.2010	FamRZ 2011, 984	... 4. Ein Ausschluss des Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe nach § 94 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB XII kommt dann in Betracht, wenn der nach § 1611 BGB zu beurteilende Lebenssachverhalt aus Sicht des Sozialhilferechts auch soziale Belange erfasst, die einen Übergang des Anspruchs nach öffentlich-rechtlichen Kriterien ausschließen (Anschluss BGH, 21. April 2004, XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097). Das ist jedoch nicht der Fall, wenn die familiären Beziehungen wegen fehlender sozialer Kontakte gar nicht beeinträchtigt werden können (Rn.55)(Rn.56).	Verwirkung, § 94 SGB XII

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Düsseldorf	8 UF 38/10	27.10.2010	FamRZ 2011, 982	<p>1. Der Barbetrag gem. § 35 Abs. 2 Satz 1 SGB XII kann vom Unterhaltspflichtigen nicht verlangt werden, wenn der Unterhaltsberechtigte über auf die Heimkosten anrechnungsfreie eigene Mittel verfügt, die den Barbetrag deutlich übersteigen.(Rn.16)</p> <p>2. Der Unterhaltspflichtige hat ein über einen Schonbetrag von 75.000 € hinausgehendes Vermögen zur Bestreitung des Elternunterhalts einzusetzen; die Berechnung dieses Einsatzes erfolgt nach § 14 BewG (Tabelle 9).(Rn.27)(Rn.29)</p>	Taschengeld sozialhilferechtliches
BGH	XII ZR 148/09	15.09.2010	FamRZ 2010, 1888	<p>1. Gemäß § 1611 Abs. 1 Satz 1 Alt. 3 BGB setzt die Verwirkung wegen einer schweren Verfehlung ein Verschulden des Unterhaltsberechtigten voraus. Es genügt nicht, wenn er in einem natürlichen Sinne vorsätzlich gehandelt hat (Rn.40)(Rn.41).</p> <p>2. Eine Störung familiärer Beziehungen im Sinne des § 1611 BGB genügt grundsätzlich nicht, um eine unbillige Härte im Sinne des § 94 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII zu begründen und damit einen Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe auszuschließen (Rn.44). Etwas anderes gilt nur dann, wenn der nach § 1611 BGB zu beurteilende Lebenssachverhalt aus Sicht des Sozialhilferechts auch soziale Belange erfasst, die einen Übergang des Anspruches nach öffentlich-rechtlichen Kriterien ausschließen (Klarstellung zum Senatsurteil BGH, 21. April 2004, XII ZR 251/01, FamRZ 2004, 1097) (Rn.45).</p>	Verwirkung § 1611 BGB Kontaktlosigkeit
LSG NRW	L 12 SO 61/09	01.09.2010		<p>1. Die Regelung des § 117 Abs. 1 S. 1 SGB 12 begründet einen eigenständigen Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers. Danach haben Unterhaltspflichtige, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und Kostenersatzpflichtige dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung des SGB 12 dies erfordert.(Rn.19)</p> <p>2. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen ist nur dann rechtswidrig, wenn offensichtlich kein überleitbarer Anspruch besteht. Die Negativevidenzprüfung kann nicht auf die Überprüfung nicht offensichtlicher Fragen ausgedehnt werden. Lässt sich das Vorbringen des potentiell Auskunftsspflichtigen nicht belegen bzw. ist dessen Vorbringen nicht schlüssig, so ist eine Negativevidenz nicht gegeben.(Rn.21)</p> <p>3. Stellt sich der Sachvortrag des vermeintlich Auskunftsspflichtigen hinsichtlich des Wegfalls eines Unterhaltsanspruchs als schlüssig und eine Beweisbarkeit des Vortrags als nicht unwahrscheinlich dar, so ist ein Auskunftsanspruch des Sozialhilfeträgers ausgeschlossen.(Rn.23)</p>	Auskunft
BGH	XII ZR 140/07	28.07.2010	FamRZ 2010, 1535	<p>1. Verfügt der Unterhaltspflichtige über höhere Einkünfte als sein Ehegatte, ist die Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt in der Regel wie folgt zu ermitteln: Von dem Familieneinkommen wird der Familienselbstbehalt in Abzug gebracht. Das verbleibende Einkommen wird um die Haushaltsersparnis vermindert. Die Hälfte des sich ergebenden Betrages kommt zuzüglich des Familienselbstbehalts dem Familienunterhalt zugute. Zu dem so bemessenen individuellen Familienbedarf hat der Unterhaltspflichtige entsprechend dem Verhältnis der Einkünfte der Ehegatten beizutragen. Für den Elternunterhalt kann der Unterhaltspflichtige die Differenz zwischen seinem Einkommen und seinem Anteil am Familienunterhalt einsetzen.</p> <p>2. Die Haushaltsersparnis, die bezogen auf das den Familienselbstbehalt übersteigende Familieneinkommen eintritt, ist regelmäßig mit 10 % dieses Mehreinkommens zu bemessen.</p> <p>3. Aufwendungen für eine Hausrats und Haftpflichtversicherung sind auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht als vorweg abziehbare Verbindlichkeiten zu behandeln.</p> <p>4. Ist der Unterhaltspflichtige vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten, können Aufwendungen für eine zusätzliche Altersversorgung weiterhin abzugsfähig sein. ...</p>	Leistungsfähigkeit
BGH	XII ZR 140/07	28.07.2010	FamRZ 2010, 1535	<p>... 3. Aufwendungen für eine Hausrats und Haftpflichtversicherung sind auch bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt nicht als vorweg abziehbare Verbindlichkeiten zu behandeln. ...</p>	Haftpflicht- und Hausratsversicherung

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Karlsruhe	16 UF 65/10	28.07.2010	FamRZ 2010, 2082	<p>1. Bei Bemessung des Unterhaltsbedarfs eines Elternteils ist nicht auf die von dem unterhaltspflichtigen Kind abgeleitete Lebensstellung abzustellen, sondern auf diejenige des unterhaltsbedürftigen Elternteils. Auch bei Pflegebedürftigkeit von Eltern kommt es bezüglich des auszuwählenden Heims auf deren wirtschaftliche Verhältnisse vor Eintritt der Pflegebedürftigkeit an; die Kindesinteressen müssen bei der Heimauswahl nicht berücksichtigt werden. Haben die Eltern zuvor in guten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt und ihre Kinder an diesem Lebensstandard partizipieren lassen, und können gleichwohl die Kosten eines gehobeneren Heims nicht selbst vollständig aufbringen, so sind die Kinder verpflichtet, hierauf einen angemessenen, auch höheren Beitrag zu leisten. Die Eltern sind nicht verpflichtet, ein kostengünstiges oder ein wohnortfernes Heim auszuwählen, um die Entstehung ungedeckter Heimkosten zu vermeiden (Rn.60)(Rn.64)(Rn.70)</p> <p>2. Der Sozialhilfeträger hat in diesem Zusammenhang zwar zu prüfen, ob die Heimunterbringung bezahlbar ist; das Risiko hinsichtlich der nicht gedeckten Kosten liegt aber bei ihm und nicht bei den unterhaltspflichtigen Kindern, die nur im Rahmen des angemessenen Unterhaltsbedarfs herangezogen werden können (Rn.64).</p> <p>3. Bei Ermittlung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes sind beim Nettoeinkommen der ersparte Mietzins durch Wohnen in einer der zusätzlichen Altersvorsorge dienenden Eigentumswohnung und die hierauf gezahlten Tilgungsleistungen (in Höhe von 5% des Bruttoeinkommens), nicht aber eine pauschale Instandhaltungsrücklage zu berücksichtigen. Darüber hinaus können die Tilgungsleistungen für eine weitere fremdgenutzte Eigentumswohnung als weitere Altersvorsorge nicht abgesetzt werden (Rn.84)(Rn.86)(Rn.89)(Rn.90).</p> <p>4. Zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs eines alkoholkranken Elternteils bei Verweigerung einer erfolgversprechenden Behandlung oder Nichtbeachtung ärztlicher Anweisungen nach einer solchen Behandlung und infolgedessen eingetretener Rückfälligkeit (Rn.106)(Rn.107).</p> <p>5. Auch beim Elternunterhalt kann fiktives Einkommen berücksichtigt werden. Allerdings ist die Zumutbarkeitsschwelle für die Berücksichtigung fiktiver Einkünfte wegen Verletzung einer Erwerbsobliegenheit hoch anzusetzen. Gleichwohl ist das unterhaltspflichtige Kind nicht berechtigt, ohne zwingenden Grund eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit aufzugeben, um sich so vor der drohenden Inanspruchnahme von Elternunterhalt zu schützen. Die Darlegungs- und Beweislast für eine krankheitsbedingte Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit trifft das unterhaltspflichtige Kind (Rn.113)(Rn.124).</p>	Unterhaltsbedarf Höhe
OLG Karlsruhe	16 UF 65/10	28.07.2010	FamRZ 2010, 2082	<p>...</p> <p>5. Auch beim Elternunterhalt kann fiktives Einkommen berücksichtigt werden. Allerdings ist die Zumutbarkeitsschwelle für die Berücksichtigung fiktiver Einkünfte wegen Verletzung einer Erwerbsobliegenheit hoch anzusetzen. Gleichwohl ist das unterhaltspflichtige Kind nicht berechtigt, ohne zwingenden Grund eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit aufzugeben, um sich so vor der drohenden Inanspruchnahme von Elternunterhalt zu schützen. Die Darlegungs- und Beweislast für eine krankheitsbedingte Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit trifft das unterhaltspflichtige Kind (Rn.113)(Rn.124).</p>	Erwerbsobliegenheit
OLG Karlsruhe	16 UF 65/10	28.07.2010	FamRZ 2010, 2082	<p>4. Zur Verwirkung des Unterhaltsanspruchs eines alkoholkranken Elternteils bei Verweigerung einer erfolgversprechenden Behandlung oder Nichtbeachtung ärztlicher Anweisungen nach einer solchen Behandlung und infolgedessen eingetretener Rückfälligkeit (Rn.106)(Rn.107).</p>	Alkoholismus
OLG Karlsruhe	16 UF 65/10	28.07.2010	FamRZ 2010, 2082	<p>...</p> <p>5. Auch beim Elternunterhalt kann fiktives Einkommen berücksichtigt werden. Allerdings ist die Zumutbarkeitsschwelle für die Berücksichtigung fiktiver Einkünfte wegen Verletzung einer Erwerbsobliegenheit hoch anzusetzen. Gleichwohl ist das unterhaltspflichtige Kind nicht berechtigt, ohne zwingenden Grund eine bereits ausgeübte Erwerbstätigkeit aufzugeben, um sich so vor der drohenden Inanspruchnahme von Elternunterhalt zu schützen. Die Darlegungs- und Beweislast für eine krankheitsbedingte Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit trifft das unterhaltspflichtige Kind (Rn.113)(Rn.124).</p>	Erwerbsobliegenheit
OLG Celle	15 UF 272/09	26.05.2010	FamRZ 2010, 2082	<p>Der Anspruch auf Elternunterhalt kann zu kürzen sein (hier: um 25 %), wenn zwischen dem unterhaltspflichtigen Kind und dem Elternteil, dessen Unterhaltsanspruch auf den Sozialleistungsträger übergegangen ist, über einen sehr langen Zeitraum (hier: 30 Jahre) keinerlei Kontakt bestanden hat.</p>	Verwirkung § 1611 BGB Kontaktlosigkeit
SG Karlsruhe	S 1 SO 5729/08	19.01.2010	SAR 2010, 53	<p>Zur Begleichung der anfallenden Bestattungskosten hat der Bestattungspflichtige vorrangig den Nachlass zu verwenden. Zumutbar ist der Einsatz des gesamten vorhandenen Nachlasses. Eine Aufrechnung gegen den Nachlasswert mit Nachlassverbindlichkeiten ist nicht zulässig.</p>	Bestattungskosten
OLG Oldenburg	14 UF 134/09	14.01.2010	MDR 2010, 330	<p>1. Betreut ein Kind einen pflegebedürftigen Elternteil kann er seine Unterhaltspflicht durch die damit in Natur erbrachten Unterhaltsleistungen erfüllen. Daneben besteht dann kein Anspruch auf eine Geldrente. Damit entfällt ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch, der auf den Träger der Sozialhilfe übergehen könnte.</p> <p>2. Erbringt ein Kind erhebliche Leistungen zur häuslichen Pflege, stellt sich die Inanspruchnahme auf ergänzenden Barunterhalt zugleich als unzumutbare Härte i.S.v. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Leistungsträger durch die familiäre Pflege weitere Leistungen erspart, die das von ihm nach § 64 SGB XII zu zahlende Pflegegeld noch deutlich übersteigen.</p>	Naturalbetreuung
OLG Dresden	20 UF 331/09	18.09.2009	FamRZ 2010, 736	<p>Unterhaltsvorschussleistungen sind im Verhältnis zu den Großeltern anzurechnendes Einkommen des Kindes und mindern dessen Bedürftigkeit. Das gilt sowohl für bereits gezahlten als auch für noch zu gewährenden Vorschuss.</p>	Unterhaltsvorschuss
OLG Hamm	3 UF 241/08	03.08.2009	FamRZ 2010, 303	<p>...</p> <p>5. Bei der Auslegung des Begriffs „unbillige Härte“ i.S.d. § 94 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII ist in erster Linie die Zielsetzung der öffentlichen Hilfe und daneben die allgemeinen Grundsätze der Sozialhilfe zu berücksichtigen. Würden mit der Heranziehung zum Elternunterhalt soziale Belange vernachlässigt, liegt eine Härte vor.</p>	§ 94 Abs. 3 SGB XII

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Hamm	2 UF 241/08	02.08.2009	FamRZ 2010, 303	<p>1. Hat ein zur Zahlung von Elternunterhalt Verpflichteter seine Lebensstellung darauf eingerichtet, mit angelegtem Vermögen zu einem späteren Zeitpunkt Grundeigentum zu erwerben, das seiner Absicherung im Alter dienen soll, bleiben solche Vermögensdispositionen dem Zugriff des Unterhaltsgläubigers entzogen, sofern der Unterhaltsschuldner keinen unangemessenen Aufwand betreibt oder ein Leben in Luxus führt.</p> <p>2. Ist der Unterhaltsschuldner die aus der Errichtung eines Eigenheims resultierenden Verbindlichkeiten im laufenden Rechtsstreit und damit zu einem Zeitpunkt eingegangen, in dem er mit seiner Inanspruchnahme auf Elternunterhalt rechnen musste, können Tilgungsleistungen nur eingeschränkt unter dem Gesichtspunkt der zusätzlichen Altersvorsorge im Umfang von 5 % seines Bruttoeinkommens berücksichtigt werden.</p> <p>3. Das Institut der Verwirkung dient nicht dazu, einen Unterhaltsgläubiger zur zeitnahen erfolgversprechenden Durchsetzung seines Rechts auf rückständigen Unterhalt zu zwingen. Muss der Unterhaltsschuldner auf Grund eines Prozessverhaltens des Unterhaltsgläubigers oder seines gesetzlichen Vertreters mit der Inanspruchnahme rechnen, ist es möglich und geboten, dass er Rücklagen für den Fall einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch den Gläubiger bildet.</p> <p>4. Einmaliges Zerschneiden der Kleidung von Kindern, die Verursachung eines Waschzwangs und mehrfaches, nicht näher dargelegtes, Aussperren aus einer Wohnung stellen vor dem Hintergrund der psychischen Erkrankung einer Mutter ohne Hinzutreten besonderer Umstände keine schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 BGB dar.</p> <p>...</p>	Schonvermögen
OLG Hamm	2 UF 241/08	02.08.2009	FamRZ 2010, 303	<p>3. Das Institut der Verwirkung dient nicht dazu, einen Unterhaltsgläubiger zur zeitnahen erfolgversprechenden Durchsetzung seines Rechts auf rückständigen Unterhalt zu zwingen. Muss der Unterhaltsschuldner auf Grund eines Prozessverhaltens des Unterhaltsgläubigers oder seines gesetzlichen Vertreters mit der Inanspruchnahme rechnen, ist es möglich und geboten, dass er Rücklagen für den Fall einer erfolgreichen Inanspruchnahme durch den Gläubiger bildet.</p>	Verwirkung
OLG Brandenburg	13 UF 93/08	20.05.2009		<p>1. Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende Selbstbehalt kann bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt insoweit gewahrt sein, als dieser durch den ihm von seinem Ehegatten zu leistenden Familienunterhalt sein Auskommen findet (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.2003, XII ZR 224/00 und vom 14.01.2004, XII ZR 69/01).</p> <p>2. Ein Betrag von 300,- € Mietanteil für jeden Ehegatten erscheint – entsprechend der Regelung beim Selbstbehalt gegenüber einem volljährigen Kind – angemessen und kann ggf. um einen Wohnmehrbedarfszuschlag erhöht werden.</p>	Selbstbehalt bei überragendem Einkommen des SK
OLG Schleswig	15 UF 187/07	19.01.2009	OLGR Schleswig 2009, 382	<p>1. Bei der Auswahl eines Heimes ist der unterhaltsberechtigte pflegebedürftige Elternteil bzw. sein Betreuer frei, solange nicht angemessene Kosten überschritten werden. 2. Ein Umzug in ein anderes Heim, nur um mit Eintritt in die Pflegestufe III Kosten zu sparen, ist einem Demenzkranken in der Regel nicht zuzumuten.</p>	Heimauswahl
OLG Schleswig	15 UF 187/07	19.01.2009	NJW-RR 2009, 1369-1371	<p>1. Bei der Auswahl eines Heimes ist der unterhaltsberechtigte pflegebedürftige Elternteil bzw. sein Betreuer frei, solange nicht angemessene Kosten überschritten werden.</p> <p>2. Ein Umzug in ein anderes Heim, nur um mit Eintritt in die Pflegestufe III Kosten zu sparen, ist einem Demenzkranken in der Regel nicht zuzumuten.</p>	Heimauswahl
OLG Düsseldorf	8 UF 172/08	14.01.2009	FamRZ 2009, 1077	<p>Kapitalzinsen und Sparprämien, die im Rahmen eines zur zusätzlichen Alterssicherung abgeschlossenen Sparvertrages jährlich anfallen, dabei jedoch kapitalerhöhend auf dem Sparkonto verbleiben, sind bei der Bewertung der Einkünfte eines Kindes zum Zwecke der Zahlung von Elternunterhalt nicht als Einkommen, sondern als dem Kind nach Maßgabe von BGH (30.08.2006, XII ZR 98/04, FamRZ 2006, 1511) zu belassende Rendite anzusehen.</p>	Kapitaleinkünfte Thesaurierung
AG Pankow-Weißensee	17 F 4142/08	05.11.2008	FamRZ 2009,1076	<p>Das Schonvermögen gegenüber Ansprüchen auf Elternunterhalt kann nicht pauschal auf 100.000,- Euro festgelegt werden, sondern ist aufgrund der konkreten Umstände und unter Berücksichtigung der besonderen Lebensverhältnisse zu ermitteln. Dem Unterhaltspflichtigen kann ein noch höherer Schonbetrag belassen werden, wenn er aufgrund einer schweren Erkrankung kaum damit rechnen kann, noch weitere gesetzliche Rentenansprüche zu erwerben, und mit den bestehenden Anwartschaften einer erheblichen Versorgungslücke entgegenseht.</p>	Schonvermögen
OLG Celle	10 UF 101/08	02.09.2008	FamRZ 2009, 1076	<p>Der Anspruch auf Elternunterhalt ist teilweise verwirkt, wenn der Unterhaltspflichtige aufgrund entsprechender Mitteilungen der Unterhaltsberechtigten darauf vertrauen darf, dass die Unterhaltsberechtigten rückwirkend keinen höheren Unterhalt geltend machen wird. Soweit die Unterhaltsberechtigten im Verlauf der außergerichtlichen Korrespondenz ihre Unterhaltsforderung immer wieder ermäßigt hat, durfte der Unterhaltspflichtige darauf vertrauen, dass keine höhere Inanspruchnahme erfolgen wird. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die durch außergerichtliche Schriftsätze erfolgten Ermäßigungen der Unterhaltsforderung jeweils Ergebnis der außergerichtlichen Korrespondenz waren, in welcher der Unterhaltspflichtige Abzugspositionen vorgetragen hat.</p>	Verwirkung
OLG	Hamm 1 UF 50/07	27.11.2007	FamRZ 2008, 1881	<p>Verwendet das gegenüber einem Elternteil unterhaltspflichtige Kind ebenso wie sein Ehegatte sein Einkommen vollständig für den Familienunterhalt, so ist die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des Kindes ausschließlich nach seinem eigenen Einkommen zu beurteilen. Dabei kommt eine Herabsetzung des angemessenen Selbstbehalts unter Berücksichtigung des finanziellen Vorteils aus der gemeinsamen Haushaltsführung mit dem Ehegatten in Betracht. Mangels Bestehens eines Taschengeldanspruchs gegen den Ehegatten ist das Kind nicht verpflichtet, einen Teil seines eigenen Einkommens in Höhe eines fiktiven Taschengeldes ohne Beachtung des angemessenen Selbstbehalts für den Elternunterhalt einzusetzen.</p>	Einkommensverbrauch, vollständiger

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Zweibrücken	2 UF 107/07	23.11.2007	OLGR Zweibrücken 2008, 505	Bei der Frage, inwieweit die Leistungsfähigkeit des gegenüber einem Elternteil unterhaltspflichtigen Kindes durch dessen Unterhaltspflicht gegenüber seiner Ehefrau gemindert wird, kann sich zwar die bei Eingehung der Ehe bereits bestehende oder latent vorhandene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil auf die Bemessung des Familienunterhalts des Ehegatten auswirken. Dies gilt aber nur insoweit, als eine Erhöhung des Mindestbedarfs des Ehegatten in Rede steht. Die Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil rechtfertigt keine Herabsetzung dieses Mindestbedarfs.	latente Unterhaltslast
OLG Hamm	13 UF 134/07	21.11.2007	FamRZ 2008, 1650	1. Die für den Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen geltende Grenze für die Anerkennung einer zusätzlichen Altersvorsorge (5 % des Bruttoeinkommens) gilt nicht in gleicher Weise für seinen Ehegatten. 2. Zur Berechnung des Anspruchs auf Elternunterhalt (abweichend von OLG Düsseldorf, 8. Februar 2007, I19 UF 72/06). Zur Berechnung des Elternunterhalts ist nach Bereinigung des Gesamteinkommens das angemessene Familieneinkommen zu ermitteln. Dazu werden die Mindestselbstbehaltssätze für den Unterhaltspflichtigen und den Ehegatten abgezogen. Von dem verbleibenden Betrag ist regelmäßig die Hälfte dem Familienunterhalt hinzuzurechnen. Zu dem so berechneten Familieneinkommen hat der Unterhaltspflichtige entsprechend seinem Einkommen anteilig vorrangig beizutragen. Der ihm verbleibende Betrag steht für den Elternunterhalt zur Verfügung.	Schwiegerkindhaftung
OLG Düsseldorf	9 UF 72/06	08.02.2007	FamRB 2007, 1684 FamRZ 2007, 263	Leitsätze des Verfassers: 1. Das Schwiegerkind steht außerhalb dessen Unterhaltsrechtsverhältnisses zu seinen Eltern und ist rechtlich nicht verpflichtet, sich zu deren Gunsten in seiner Lebensführung einzuschränken. 2. Die Einkünfte des Gatten eines seinen Eltern gegenüber Unterhaltspflichtigen müssen allerdings insofern berücksichtigt werden, als der Gatte anteilig verpflichtet ist, sich an dem Bedarf der eigenen Familie zu beteiligen. ...	Schwiegerkindhaftung
BGH	XII ZR 98/04	30.08.2006	FamRZ 2006, 1511 FamRB 2006, 327	1. Auch im Rahmen des Elternunterhalts muss der Unterhaltsschuldner grundsätzlich den Stamm seines Vermögens einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach § 1603 I BGB sonstige Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt einschließlich einer angemessenen Altersvorsorge nicht zu gefährden braucht (im Anschluss an das Senatsurteil vom 21.04.2004 – XII ZR 326/01, FamRZ 2004, 1184). 2. Dem Unterhaltsschuldner steht es grundsätzlich frei, in welcher Weise er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft. Sichert er den Fortbestand seiner gegenwärtigen Lebensverhältnisse durch Sparvermögen oder ähnliche Kapitalanlagen, muss ihm davon jedenfalls der Betrag verbleiben, der sich aus der Anlage der ihm unterhaltsrechtlich zuzubilligenden zusätzlichen Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens beim Elternunterhalt) bis zum Renteneintritt ergäbe (Fortführung der Senatsurteile v. 19.02.2003 – XII ZR 67/00, FamRZ 2003, 860, und v. 14.01.2004 – XII ZR 149/01, FamRZ 2004, 792).	Vermögenseinsatz
BGH	XII ZR 98/04	30.08.2006	FamRZ 2006, 1511 FamRB 2006, 327 2. Dem Unterhaltsschuldner steht es grundsätzlich frei, in welcher Weise er neben der gesetzlichen Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter trifft. Sichert er den Fortbestand seiner gegenwärtigen Lebensverhältnisse durch Sparvermögen oder ähnliche Kapitalanlagen, muss ihm davon jedenfalls der Betrag verbleiben, der sich aus der Anlage der ihm unterhaltsrechtlich zuzubilligenden zusätzlichen Altersvorsorge (bis zu 5 % des Bruttoeinkommens beim Elternunterhalt) bis zum Renteneintritt ergäbe (Fortführung der Senatsurteile v. 19.02.2003 – XII ZR 67/00, FamRZ 2003, 860, und v. 14.01.2004 – XII ZR 149/01, FamRZ 2004, 792).	Schonvermögen
BGH	XII ZR 35/04	03.05.2006	FamRZ 2006, 1099	Auf Kindesunterhalt in Anspruch genommene Großeltern können sich auf die erhöhten Selbstbehaltsbeträge, wie sie auch im Rahmen des Elternunterhalts gelten, berufen.	Goßelternhaftung
OLG Oldenburg	12 UF 130/05	21.02.2006	FamRZ 2006, 1292 OLGR 2006, 550	1. Macht ein Sozialhilfeträger gegen ein Kind aus übergegangenem Recht Unterhalt für einen Elternteil geltend, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat, ist der Anspruch nur dann schlüssig begründet, wenn im Einzelnen die Gründe dargelegt werden, weshalb der Elternteil seinen Bedarf nicht aus eigener Erwerbstätigkeit oder nicht subsidiären Sozialleistungen decken kann. 2. Ein Unterhaltsanspruch kommt nicht bereits deshalb in Betracht, weil der Elternteil nach jahrzehntelanger Erwerbslosigkeit (und Sozialhilfebezug) nunmehr ein Alter erreicht hat, in dem er auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erfahrungsgemäß keine Beschäftigung mehr zu befinden vermag.	Erwerbsobliegenheit der Eltern
OLG Hamm	11 UF 118/05	16.12.2005	16.12.2005	1. Vergütungen für Überstunden sind nicht immer in voller Höhe als unterhaltsrelevantes Einkommen anzusehen. Bei einer Mehrarbeitsvergütung, die über das übliche Maß weit hinausgeht (hier: 7.500 € für Überstunden wegen Einführung neuer Computersoftware), erscheint es sachgerecht, nur 1/3 davon dem relevanten Einkommen hinzuzurechnen. ...	Überstunden
BGH	XII ZR 155/03	23.11.2005	FamRB 2006, 935 BGH-Report 2006, 974	Ein Elternteil ist nicht unterhaltsbedürftig, solange er eigenes Vermögen in Form der Teilhabe an einer ungeteilten Erbengemeinschaft hat und dieses als Kreditunterlage nutzen kann, um seinen Pflegebedarf kreditieren zu lassen.	Bedürftigkeit Vermögen
OLG Hamm	9 UF 141/04	10.06.2005	FamRZ 2006, 885	Liegen die Einkünfte eines seinen Eltern gegenüber unterhaltspflichtigen Kindes unter dem Selbstbehalt, besteht keine Verpflichtung, das Vermögen zu verwerten, soweit das Kind die Einkünfte selbst benötigt.	Vermögensverwertung
BGH	XII ZR 75/04	08.06.2005	FamRZ 2006, 26	2. Zur Höhe des eigenen angemessenen Unterhalts bei Unterhaltsansprüchen von Enkeln gegen ihre Großeltern (im Anschluss an Senatsurteil v. 26.02.1992 – XII ZR 93/01, FamRZ 1992, 795).	Großelternhaftung

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
BVerfG	1 BvR 1508/96	07.06.2005	FamRB 2005, 224 FamRZ 2005, 1051	Leitsätze des Verfassers: 1. Unterhaltspflichtig ist nur, wer im Zeitpunkt des Vorliegens eines unterhaltsrechtlichen Bedarfs leistungsfähig ist. Jedenfalls im Elternunterhalt kommt eine kreditierte Leistungsfähigkeit nicht in Betracht. 2. Der Bildung einer angemessenen Altersversorgung eines Kindes kommt Vorrang gegenüber dem Unterhaltsanspruch seiner Eltern zu. 3. Kindern, die ihren Eltern gegenüber unterhaltspflichtig sind, ist ein deutlich höherer angemessener Selbstbehalt zu belassen, als er Eltern gegenüber ihren Kinder zusteht.	BVerfG
KG	18 UF 145/04	29.04.2005	KG Report 2005, 707	1. Ein Unterhaltsgläubiger, der seinen Anspruch auf Elternunterhalt nach Inanspruchsetzung nicht zügig gerichtlich geltend macht, sondern zunächst die – zögerliche – Auskunftserteilung des Unterhaltsschuldners sowie das verwaltungsgerichtliche Verfahren auf Inanspruchnahme des Trägers der Sozialhilfe abwartet, kann seinen Unterhaltsanspruch verirken. 2. Verwirkung kann auch dann eintreten, wenn der Unterhaltsanspruch bereits im Wege der Stufenklage rechthängig geworden ist, der Unterhaltsgläubiger den Rechtsstreit aber über einen längeren Zeitraum nicht betreibt.	Verwirkung Zeitablauf
OLG Hamm	8 UF 411/00	22.11.2004	FF 2005, 109 OLGR 2005, 201 FamRZ 2005, 1193	1. Ein grundsätzlich zum Elternunterhalt verpflichtetes Kind verfügt nicht über einzusetzendes Einkommen, wenn es darlegt, dass die Ausgaben der Familie insgesamt so hoch gewesen sind, dass keine Vermögensbildung betrieben worden ist. Das Kind ist daher nicht gehalten, sein Einkommen ganz oder teilweise für den Unterhalt des Elternteils zur Verfügung zu stellen; es ist vielmehr berechtigt, dieses Einkommen vollständig für den Familienunterhalt einzusetzen (Anschluss BGH v. 28. Januar 2004 – XII ZR 218/01, NJWRR 2004, 721). 2. Eine Rückführung von Krediten ist grundsätzlich nicht als Vermögensbildung zu qualifizieren. Anders ist es zu beurteilen, wenn mit dem Kredit Vermögensgegenstände angeschafft worden sind, die wirtschaftlich mit fortschreitender Tilgung immer mehr dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen oder seines Ehegatten zuwachsen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Kredite Geschäftsschulden des Ehemannes sowie die Finanzierung des Studiums eines Kindes betreffen.	Einkommensverbrauch, vollständiger
OLG Hamm	8 UF 411/00	22.11.2004	FF 2005, 109 OLGR 2005, 201 FamRZ 2005, 1193	... 2. Eine Rückführung von Krediten ist grundsätzlich nicht als Vermögensbildung zu qualifizieren. Anders ist es zu beurteilen, wenn mit dem Kredit Vermögensgegenstände angeschafft worden sind, die wirtschaftlich mit fortschreitender Tilgung immer mehr dem Vermögen des Unterhaltspflichtigen oder seines Ehegatten zuwachsen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Kredite Geschäftsschulden des Ehemannes sowie die Finanzierung des Studiums eines Kindes betreffen.	Tilgung Geschäftskredite
OLG Hamm	3 UF 263/00	02.11.2004	OLGR 2005, 35 FamRB 2005, 101 FamRZ 2005, 1193	1. Wird ein verheiratetes Kind eines in einem Altenund Pflegeheim lebenden Elternteils vom Sozialhilfeträger aus übergeleitetem Recht (für den nicht gedeckten Teil der Heimkosten) auf Elternunterhalt in Anspruch genommen, kann sich dieses nicht pauschal auf den vollständigen Verbrauch seines Nettoeinkommens für den Familienunterhalt berufen. Insbesondere wenn ein Verbrauch für die Renovierung eines eigenen Hauses behauptet wird, sind (auch für länger zurückliegende Zeiträume) eine Zuordnung zum unterhaltsrelevanten Zeitraum und nähere Angaben zu Art, Umfang und Kosten der behaupteten Renovierungsmaßnahmen notwendig. 2. Wenn das unterhaltspflichtige Kind für den in einem Heim lebenden Elternteil freiwillig zusätzliche Ausgaben trägt wie z.B. für Wäsche, Radiogebühren, Geschenke für Heimbewohner, Freunde und Verwandte, Aufmerksamkeiten für das Pflegepersonal, mindern diese Ausgaben das zur Verfügung stehende Einkommen, selbst wenn es sich um Sonderbedarf handelt. ...	Einkommensverbrauch, vollständiger
OLG Hamm	3 UF 263/00	02.11.2004	OLGR 2005, 35 FamRB 2005, 101 FamRZ 2005, 1193	... 2. Wenn das unterhaltspflichtige Kind für den in einem Heim lebenden Elternteil freiwillig zusätzliche Ausgaben trägt wie z.B. für Wäsche, Radiogebühren, Geschenke für Heimbewohner, Freunde und Verwandte, Aufmerksamkeiten für das Pflegepersonal, mindern diese Ausgaben das zur Verfügung stehende Einkommen, selbst wenn es sich um Sonderbedarf handelt. ...	Geschenke & freiwillige Leistungen
BGH	XII ZR 272/02	07.07.2004	FamRB 2004, 347 FamRZ 2004, 1370 FPR 2004, 595	Ein Elternteil, dem Hilfe zur Pflege gewährt wird, weil sein Einkommen mit Rücksicht auf die mit seinem Ehegatten bestehende Bedarfsgemeinschaft seitens des Sozialhilfeträgers nur teilweise angerechnet wird, ist im Verhältnis zu einem Abkömmling nicht unterhaltsbedürftig, wenn sein Einkommen ausreicht, den eigenen Bedarf zu decken.	Bedarf & Sozialhilferecht
OLG Saarbrücken	6 UF 77/03	24.06.2004	OLGR 2005, 88 FamRB 2005, 102	Ansprüche auf Leistungen nach dem Grundsicherungsgesetz bestehen auch dann, wenn Unterhaltsleistungen von Kindern erbracht werden, insbesondere, wenn diese nicht freiwillig sondern auf der Basis bestehender Unterhaltstitel erbracht werden.	Grundsicherungsanspruch
BGH	XII ZR 304/02	19.05.2004	FamRZ 2004, 1559 FPR 2004, 593	1b. Zur Berücksichtigung des Tilgungsanteils von Darlehensraten, die auf zur Finanzierung des Eigenheims eingegangene Verbindlichkeiten geleistet werden.	Tilgung Eigenheim
BGH	XII ZR 251/01	21.04.2004	FamRB 2004, 283 FamRZ 2004, 1097	Verwirkung: Erwachsenes Kind muss nicht zahlen, wenn sich der pflegebedürftige Vater auf Grund einer kriegsbedingten psychischen Erkrankung im Grunde nie um das Kind gekümmert hat.	Verwirkung § 1611 BGB, § 94 SGB XII
BGH	XII ZR 326/01	21.04.2004	FamRB 2004, 317 FamRZ 2004, 1184	Das erwachsene Kind muss seinen Vermögensstamm nicht verwerten, wenn dies mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden ist.	Vermögenseinsatz unzumutbar
BGH	XII ZR 218/01	28.01.2004	FamRB 2004, 212 FamRZ 2004, 795	Setzt ein haushaltsführender Ehegatte Einkommen aus einer Nebentätigkeit zum Familienunterhalt ein, so kann er dies seinen unterhaltsberechtigten Eltern nur insoweit entgegenhalten, als er hierzu rechtlich verpflichtet ist. Letzteres ist dann nicht der Fall, wenn seine Haushaltsführung zusammen mit seiner Erwerbstätigkeit überobligatorisch ist und sich hierdurch im Verhältnis zu seinem Ehegatten ein erhebliches Missverhältnis in den beiderseitigen Beiträgen zum Familienunterhalt ergibt.	Erwerbsobliegenheit

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
BGH	XII ZR 69/01	14.01.2004	FamRB 2004, 412 FamRB 2004, 443 NJW 2004, 769;	1. Hat ein seinem Elternteil Unterhaltspflichtiger im Verhältnis zu seinem Ehegatten die ungünstigere Steuerklasse (hier: V) gewählt, ist diese Verschiebung der Steuerbelastung durch einen tatrichterlich zu schätzenden Abschlag zu korrigieren (im Anschluß an Senatsurteil vom 25. Juni 1980 - IVb ZR 530/80 - FamRZ 1980, 984, 985). 2. Zur Leistungsfähigkeit eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen verheirateten Unterhaltspflichtigen, dessen Einkommen die in den Unterhaltstabellen ausgewiesenen Mindestselbstbehaltssätze übersteigt.	Steuerklassenwahl
OLG Frankfurt/M.	3 UF 119/02	21.11.2003	FamRZ 2004, 137	Einem Kind, das im Sozialhilfeantrag eines seiner Eltern falsche Angaben zu dessen Vermögen gemacht hat, ist es verwehrt, sich gegenüber dem übergeleiteten Unterhaltsanspruch auf fehlende Bedürftigkeit des Elternteils zu berufen.	
OLG Oldenburg	12 UF 69/03	18.11.2003	FamRZ 2004,295	2. Der angemessene Bedarf des mit dem in Anspruch genommenen Kind zusammenlebenden Ehegatten bemisst sich in der Regel nach der Hälfte des gemeinsamen Einkommens beider Eheleute.	Familienunterhalt
BGH	XII ZR 122/100	15.10.2003	FamRB 2004, 73 FamRZ 2004, 366 NJW 2004, 674	Sozialamt darf Zahlungen verlangen, wenn die arbeitslose Ehefrau einen Taschengeldanspruch gegen ihren gut verdienenden Ehemann besitzt.	Taschengeldhaftung
OLG Karlsruhe	2 UF 35/03	18.09.2003	FamRZ 2004,971	Im Rahmen des Elternunterhalts führen fehlender Kontakt sowie Kränkungen durch die Mutter, die sich zwar auf menschlich bedauerlichem, aber nicht völlig ungewöhnlichem Niveau bewegen, nicht zu einer Kürzung des Unterhaltsanspruchs (Verwirkung).	Verwirkung § 1611 BGB Kontaktlosigkeit
BGH	XII ZR 63/100	25.06.2003	FamRZ 2004, 186 FamRB 2004, 144	1. Überstundenvergütungen werden im Rahmen des Elternunterhalts nach den auch sonst im Unterhaltsrecht geltenden Maßstäben zum unterhaltsrelevanten Einkommen des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen hinzugezählt. 2. Zur Frage, wie der Anspruch auf Familienunterhalt des Ehegatten des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch eine latente oder bereits eingetretene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil geprägt waren. 3. Der einem Elternteil Unterhaltspflichtige ist in der Disposition der ihm belassenen Mittel frei. Sein Selbstbehalt ist daher nicht deshalb herabzusetzen, weil er tatsächlich preisgünstiger wohnt, als es der in dem Tabellenmindestselbstbehalt eingearbeiteten Warmmiete entspricht.	Überstunden
BGH	XII ZR 63/100	25.06.2003	FamRZ 2004, 186 FamRB 2004, 144	... 2. Zur Frage, wie der Anspruch auf Familienunterhalt des Ehegatten des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch eine latente oder bereits eingetretene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil geprägt waren. ...	latente Unterhaltslast
BGH	XII ZR 63/100	25.06.2003	FamRZ 2004, 186 FamRB 2004, 144	... 3. Der einem Elternteil Unterhaltspflichtige ist in der Disposition der ihm belassenen Mittel frei. Sein Selbstbehalt ist daher nicht deshalb herabzusetzen, weil er tatsächlich preisgünstiger wohnt, als es der in dem Tabellenmindestselbstbehalt eingearbeiteten Warmmiete entspricht. ...	Kosten des Wohnens, billiger
BGH	XII ZR 229/00	07.05.2003	FamRZ 2003, 1836	1. Ein gegenüber seinen Eltern Unterhaltspflichtiger kann von den Ehegatten seiner Geschwister nicht Auskunft über deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse beanspruchen. 2. Zur Auskunftspflicht unter Geschwistern bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt.	Auskunft Geschwister
OLG Karlsruhe	2 UF 23/02	27.03.2003	FamRZ 2004, 292	1. Ist die Existenz des Unterhaltsschuldners und die seiner Familie durch das Erwerbseinkommen des Schuldners umfassend gesichert, hat dieser auch den Vermögensstamm zur Befriedigung des Elternunterhalts einzusetzen. 3. Haften Kinder für den Unterhalt ihrer Eltern mit ihrem Vermögen, so ist aus dem für den Unterhalt einzusetzenden Kapital anhand der allgemeinen Sterbetafeln die finanzierbare monatliche Unterhaltsrente zu berechnen.	Verrentung des Vermögens
BGH	XII ZR 123/00	19.03.2003	FamRB 2003, 280 FamRZ 2003, 1179	1a. Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist der Wohnwert eines Eigenheims grundsätzlich nicht mit der bei einer Fremdvermietung erzielbaren objektiven Marktmiete, sondern auf der Grundlage des unter den gegebenen Verhältnissen ersparten Mietzinses zu bemessen. 1b. Zur Berücksichtigung des Tilgungsanteils von Darlehensraten, die auf zur Finanzierung des Eigenheims eingegangene Verbindlichkeiten geleistet werden. 2. Zur Abzugsfähigkeit von Lebensversicherungsprämien. 3. Der dem Unterhaltspflichtigen zu belassende angemessene Eigenbedarf kann in der Weise bestimmt werden, daß der den (Tabellen-) Selbstbehalt übersteigende Betrag des zu berücksichtigenden Einkommens nur zur Hälfte für den Elternunterhalt einzusetzen ist und im übrigen den Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen erhöht.	Tilgung Eigenheim
BGH	XII ZR 123/00	19.03.2003	FamRB 2003, 280 FamRZ 2003, 1179	1a. Bei der Inanspruchnahme auf Zahlung von Elternunterhalt ist der Wohnwert eines Eigenheims grundsätzlich nicht mit der bei einer Fremdvermietung erzielbaren objektiven Marktmiete, sondern auf der Grundlage des unter den gegebenen Verhältnissen ersparten Mietzinses zu bemessen. ...	Wohnwert angemessen
BGH	XII ZR 67/00	19.02.2003	FamRZ 2003, 860 NJW 2003, 1660	1. Zum Unterhaltsbedarf eines - noch einen eigenen Haushalt führenden - Elternteils gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Kind. 2. Einem nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Unterhaltspflichtigen ist bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich zuzubilligen, einen Anteil von rund 20% seines Bruttoeinkommens für seine (primäre) Altersversorgung einzusetzen; dabei steht ihm grundsätzlich frei, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. 3. Für den Ehegatten des auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen ist nicht von vornherein ein bestimmter Mindestbetrag anzusetzen, sondern der nach Maßgabe der ehelichen Lebensverhältnisse bemessene (höhere) Unterhalt.	Unterhaltsbedarf Familienunterhalt

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
BGH	XII ZR 67/00	19.02.2003	FamRZ 2003, 860 NJW 2003, 1660	... 2. Einem nicht sozialversicherungspflichtig beschäftigten Unterhaltspflichtigen ist bei der Inanspruchnahme auf Elternunterhalt grundsätzlich zuzubilligen, einen Anteil von rund 20% seines Bruttoeinkommens für seine (primäre) Altersversorgung einzusetzen; dabei steht ihm grundsätzlich frei, in welcher Weise er Vorsorge für sein Alter trifft. ...	Altersvorsorgerücklage Selbständige 20%
BGH	XII ZR 266/99	23.10.2002	FamRZ 2002, 1698	Verpflichteter braucht keine spürbare und dauerhafte Senkung seiner Lebensverhältnisse hinzunehmen, es sei denn, er lebt im Luxus.	Lebensstandardgarantie
OLG Hamm	2 Sdb Zust. 12/02	17.10.2002	FamRB 2003, 152 FamRZ 2003, 1114	Werden mehrere Kinder mit unterschiedlichen allgemeinen Gerichtsständen auf Zahlung von Elternunterhalt in Anspruch genommen, so kann für die einheitliche Geltendmachung die Zuständigkeit eines Gerichtes auch dann noch bestimmt werden, wenn die Ansprüche bereits bei verschiedenen Gerichten rechtshängig sind bzw. im Falle einer Stufenklage bereits über die Auskunftsstufe durch Teilerkenntnisurteil entschieden worden ist.	Zuständigkeit örtliche bei Geschwistern
OLG Köln	27 UF 194/01	12.06.2002	FamRB 2002, 354 FamRZ 2003, 470	Eine Verwertung des Vermögensstamms kann von dem unterhaltsverpflichteten Kind zur Deckung des Unterhalts seiner in einem Altenheim wohnenden Mutter nicht verlangt werden, wenn das Kind den Vermögensstamm braucht, um den eigenen angemessenen Lebensbedarf auch in Zukunft sicherstellen zu können (hier: Sparvermögen von rund 58.500 DM).	Vermögensverwertung
OLG Köln	25 UF 303/01	25.05.2002	FamRZ 2003, 471	Eine Vermögensverwertung, die offensichtlich unwirtschaftlich wäre (hier: keine Überschusserzielung bei der Verwertung einer Immobilie), kommt jedoch nicht in Betracht.	Vermögensverwertung
OLG Frankfurt/M.	1 UF 363/00	20.12.2001	OLRG 2002, 45 FamRB 2002, 137	2. Als besondere Härtegründe für den Ausschluss des Übergangs von Unterhaltsansprüchen auf den Sozialhilfeträger i.S.v. § 91 Abs. 2 S. 2 BSHG sind „zwischenmenschliche Belange“ und deren Störungen nicht anzusehen. Diese Prüfung ist ausschließlich im Rahmen des § 1611 Abs. 1 BGB über die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs vorzunehmen.	Verwirkung § 1611 BGB
OLG Koblenz	11 UF 748/00	30.10.2001	FamRZ 2002, 1213	2. Der Bedarf der Eltern bestimmt sich nach deren Lebensstellung; auch bei bescheidenen Verhältnissen sollte er mindestens dem Mindestbedarf nach den jeweiligen Tabellen entsprechen.	Bedarfshöhe
OLG Hamm	8 UF 21/01	08.10.2001	FamRB 2002, 136 FamRZ 2002, 1212	1. Hinsichtlich der Verpflichtung des Unterhaltsschuldners, den Stamm seines Vermögens einzusetzen, finden auch im Elternunterhalt die Grundgedanken des § 1577 II BGB Anwendung. Das seinen (alten) Eltern gegenüber unterhaltspflichtige Kind muss daher den Stamm seines Vermögens dann nicht einsetzen, wenn die Vermögensverwertung mit einem wirtschaftlich nicht mehr vertretbaren Nachteil verbunden wäre oder wenn die Verwertung es von laufenden Einkünften abschneiden würde, die es zur Erfüllung weiterer Unterhaltsansprüche bzw. anderer berücksichtigungswürdiger Verbindlichkeiten oder zur Bestreitung seines eigenen Unterhalts – besonders im Alter – benötigt.	Vermögenshaftung
OLG Köln	14 UF 13/01	05.07.2001	FamRZ 2002, 572	1. Im Elternunterhalt ist fiktives Einkommen nur in Ausnahmefällen anzusetzen. 2. Als besondere Belastungen sind auch angemessene (Fahrt)kosten für den Besuch der im Pflegeheim untergebrachten Mutter vom Einkommen abzuziehen. Es kann nicht verlangt werden, diese aus dem Selbstbehalt zu tragen. 3. Eine Erhöhung der Selbstbehaltbeträge im Elternunterhalt (ab 1. 7. 2001 mindestens 2.450 DM) bzw. eine nur teilweise Heranziehung des Mehreinkommens kann dann unterbleiben, wenn bereits hohe Belastungen berücksichtigt sind.	Erwerbsobliegenheit
OLG Köln	14 UF 13/01	05.07.2001	FamRZ 2002, 572	... 3. Eine Erhöhung der Selbstbehaltbeträge im Elternunterhalt (ab 1. 7. 2001 mindestens 2.450 DM) bzw. eine nur teilweise Heranziehung des Mehreinkommens kann dann unterbleiben, wenn bereits hohe Belastungen berücksichtigt sind.	Selbstbehalt
OLG Hamm	8 UF 411/00	07.05.2001	FamRZ 2002, 125	Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit des verheirateten, im Geringverdienerbereich erwerbstätigen Kindes gegenüber seinen (alten) Eltern ist nicht isoliert auf das Einkommen des unterhaltspflichtigen Kindes abzustellen. Maßgebend ist vielmehr ein „Familienbedarf“ bzw. „Familienselbstbehalt“. Soweit daher der angemessene Selbstbehalt des unterhaltspflichtigen Kindes (vgl. Ziffer 45 der Hammer Leitlinien) schon durch das Einkommen seines Ehepartners gedeckt ist, hat das Kind sein eigenes Einkommen – jedenfalls teilweise – für den Unterhalt der (alten) Eltern einzusetzen.	Leistungsfähigkeit Geringverdiener
OLG Hamm	3 UF 263/00	30.01.2001	FamRZ 2002, 693	3. Liegt das Erwerbseinkommen des Ehemannes des unterhaltspflichtigen Kindes nicht wesentlich höher als dessen eigenes Einkommen, ist die Wahl der Steuerklasse 5 unterhaltsrechtlich nicht gerechtfertigt. Hier kann analog § 850h ZPO eine Einkommenserhöhung unter Zugrundelegung der Steuerklasse 1 vorgenommen werden.	Steuerklassenwahl
AG Helmstedt	5 UF 134/00	04.09.2000	FamRZ 2001, 1395	Die Inanspruchnahme eines volljährigen Kindes auf Unterhalt durch seinen (in einem Pflegeheim untergebrachten) Vater wäre grob unbillig, wenn der Vater mit dem Kind über 32 Jahre lang keinen Kontakt hatte. Der Umstand, dass sich der Vater lange Jahre nicht um sein Kind gekümmert hat, stellt eine schwere Verfehlung i.S.d. § 1611 BGB dar, denn darin tritt ein besonders grober Mangel an verwandtschaftlicher Gesinnung und menschlicher Rücksichtnahme zu Tage. Ein Unterhaltsanspruch des Vaters gegen das Kind entfällt daher vollständig.	Verwirkung § 1611 BGB Kontaktlosigkeit
OLG Köln	21 UF 274/99	21.08.2000	FamRZ 2001, 1475	1. Im Rahmen des Elternunterhalts kann vom Unterhaltsschuldner, der lediglich eine geringe Rente bezieht, nicht verlangt werden, sich die Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsverbindlichkeiten durch Inanspruchnahme eines Darlehens zu beschaffen. 2. Die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten kann nicht nachträglich durch die Vermietung oder den Verkauf einer vormals selbst bewohnten Eigentumswohnung begründet werden.	Bedarfsdeckung Darlehen
OLG München	26 UF 748/00	17.07.2000	FamRZ 2002, 50	1. Im Rahmen der Auskunft über Einkommens und Vermögensverhältnisse haben Geschwister einander auch Auskunft über das Einkommen des jeweiligen Ehegatten zu geben, soweit dies für die Berechnung der eigenen Haftung für den Unterhalt der Eltern erforderlich ist. 2. Dagegen besteht kein unmittelbarer Auskunftsanspruch gegen Schwager oder Schwägerin über deren Einkommens oder Vermögensverhältnisse.	Auskunft Geschwister
OLG Frankfurt/M.	3 UF 122/99 A	20.06.2000	FamRZ 2000, 1391	Erzielt ein auf Elternunterhalt in Anspruch genommenes verheiratetes Kind aus einer Halbtags-erwerbstätigkeit eigene unter dem Selbstbehalt liegende Einkünfte, dann ist bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Kindes das Einkommen des besser verdienenden Ehegatten nicht zu berücksichtigen.	Leistungsfähigkeit bei überragendem Einkommen des SK

Gericht/ Aktenzeichen	Aktenzeichen	Datum	Fundstelle	Leitsatz/Inhalt	Stichwort
OLG Stuttgart	15 UF 386/99	22.03.2000	OLGR 2000, 245	<p>1. Hat ein verheiratetes Kind keine eigenen Einkünfte, dann ist ein geschuldeter Barunterhalt für Eltern vom Taschengeld als unterhaltspflichtigem Einkommen zu zahlen.</p> <p>2. Bezieht der Unterhaltsberechtigte Sozialhilfe, ist unter Berücksichtigung der gem. §§ 91 Abs. 2 Satz 1, 84 Abs. 1 BSHG zu beachtenden Schongrenze der Einsatz des hälftigen Taschengeldbetrages für Unterhaltszahlungen angemessen.</p>	Taschengeld
OLG Koblenz	15 UF 605/99	14.03.2000	OLGR 2000, 254	<p>1. Wenn ein Vater sich nach Scheitern der Ehe um das zu dieser Zeit zwei Jahre alte Kind nicht mehr kümmert und auch, nachdem das Kind den Haushalt der Mutter verlassen hat, keinen Kontakt zu dem (nunmehr erwachsenen) Kind sucht, liegt hierin eine vorsätzliche schwere Verfehlung des Vaters gegenüber dem Abkömmling im Sinne des § 1611 Abs 1 S. 1 BGB.</p> <p>2. Ein Vater, der sich zumindest 1 1/2 Jahre lang seiner Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem minderjährigen Kind entzieht, obwohl ihm eine Unterhaltsleistung zumindest durch Verwertung von Vermögen möglich wäre, vernachlässigte seine Unterhaltspflicht gröblich im Sinne von § 1611 Abs 1 S. 1 BGB.</p> <p>3. Treffen vorgenannte Umstände zusammen, erscheint eine Inanspruchnahme des Abkömmlings auf Unterhalt für den im hohen Alter unterhaltsbedürftig gewordenen Vater grob unbillig § 1611 Abs. 1 S. 2 BGB. 4. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1611 Abs 1 S. 1 BGB als Ausnahmevorschrift ist der Unterhaltsverpflichtete darlegungs- und beweispflichtig. Allerdings ist, soweit von ihm der Nachweis negativer Tatsachen verlangt wird, der Unterhaltsberechtigte im Rahmen einer sogenannten sekundären Behauptungslast gehalten, zunächst seine die Vorwürfe des Unterhaltspflichtigen entkräftenden Handlungen substantiiert darzulegen; Sache des Unterhaltspflichtigen ist es sodann, dieses Vorbringen zu widerlegen.</p>	Verwirkung § 1611 BGB Kontaktlosigkeit